



Kanton Bern
Canton de Berne

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 20 (Telefon)
+41 31 633 79 09 (Telefax)
info.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

 **SOCIALBERN**

Verband sozialer Institutionen Kanton Bern
Association Bernoise des Institutions Sociales

Geschäftsstelle
Freiburgstr. 255
3018 Bern
Tel. 031 550 15 95
info@socialbern.ch, www.socialbern.ch

Geschäftsnummer 2018.GEF.1276

Antworttabelle Vernehmlassung

- **Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)**

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch - bis Freitag, 23. Oktober 2020
---------------------	--

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

SOCIALBERN bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLG) – wir machen davon gerne Gebrauch.

Unsere Haltung in Kürze

- SOCIALBERN begrüsst ausdrücklich die **Grundausrichtung des BLG** und die Verankerung von mehr Selbstbestimmung und Teilhabe in einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage. Es überwiegt allerdings der Eindruck eines starken Regulierungsanspruchs bei gleichzeitiger Unverbindlichkeit. Verschiedene unpräzise, lückenhafte und teilweise widersprüchlich erscheinende Ausführungen im Vortrag erwecken den Eindruck, dass die **konzeptionellen Grundlagen der Vorlage** zum Teil noch zu wenig ausgereift sind. Notwendig ist mehr Klarheit und Transparenz, um das Modell und die Auswirkungen verlässlich abschätzen zu können. Es ergeben sich daher einige Bemerkungen, die den erwähnten Unklarheiten und Inkonsistenzen der Vorlage geschuldet sind.
- Die im Gesetz festgehaltenen, in der Auslegung aber in die Kompetenz des Regierungsrats verschobenen **Steuerungselemente** sind primär vom Kostengedanken geprägt und kaum spezifiziert bezüglich Wirkung und Zusammenspiel. Mit diesen können sowohl die Selbstbestimmungs- und Wahlmöglichkeiten im Sinne der UN-BRK und des BeHiG wie auch der unternehmerische Handlungsspielraum für die Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote übermässig eingeschränkt werden. Wesentliche Grundelemente müssen auf Gesetzesebene definiert sein.
- Die **Bedarfsermittlung** muss zu validen und verlässlichen Ergebnissen führen. Die Unabhängigkeit im Sinne nicht sachgerechter Einflüsse auf den Abklärungsprozess ist sicherzustellen. **Einschränkungen der Wahlfreiheit beim Leistungsbezug** sind entsprechend dem Konzept der Orientierung am konkreten individuellen behinderungsbedingten Bedarf (\neq Bedürfnis) mit grösster Zurückhaltung anzuwenden. Die Systematik der Leistungsbemessung ist so zu justieren, dass ein ermittelter Bedarf finanziell angemessen abgedeckt wird.
- Das Regulativ der «Versorgungsrelevanz» bei den Leistungserbringenden und damit die «Steuerung über Plätze» ist aus unserer Sicht intransparent und schwerfällig. Dadurch wird die **Entwicklung und Bereitstellung von attraktiven Angeboten aufgrund von Bedarf und Wahlfreiheit** verzögert und die Chancengleichheit zwischen den (qualitativ anerkannten) Leistungserbringenden gehemmt. Erforderlich sind Elemente, die eine nachfrageorientierte Steuerung stärken.
- Die Finanzierung der Infrastruktur über eine angemessene **Infrastrukturpauschale** wird sehr begrüsst.
- In der **Finanzierungssystematik des Teils stationäre Leistungserbringung** («Wohnheim») sind Betriebsbeiträge für nicht-personale Leistungen konzeptionell von den Lebenshaltungskosten zu trennen. Aufwände der institutionellen Leistungserbringenden für Organisation, Administration, etc. (d.h. einschl. Vorhalteleistungen) sollen aus Gleichbehandlungsgründen nicht den Lebenshaltungskosten der Menschen mit Behinderungen zugeordnet werden.
- Die bedarfsgerechte und professionelle Begleitung von Menschen mit Behinderung erfordert für viele anspruchsvolle Aufgaben qualifiziertes Personal. Die in der IVSE verankerten **Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal** zur Sicherung der Qualität in der Betreuung müssen eingehalten und auch künftig sichergestellt werden – sowohl zum Schutz der betreuten Personen wie auch der Arbeitnehmenden.
- Die **Übergangsphase** mit dem parallellaufenden alten und neuen Modell ist nur ungenügend geklärt. Es braucht klare Übergangsregelungen.

Da die Verordnung zum vorliegenden Gesetz aus heutiger Sicht wesentliche Regelungen und Steuerungselemente enthalten wird, soll sie einer öffentlichen Vernehmlassung unterzogen werden (VMV Art. 5 Abs. 3d) und dem Grossen Rat bei der Beratung des BLG in bereinigter Form vorliegen. Bei deren Ausarbeitung sind die Partner (Leistungserbringende, Leistungsbeziehende und Verbände) rechtzeitig und angemessen einzubeziehen.

Erläuternde Bemerkungen

SOCIALBERN befürwortet den Weg zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und die Ausrichtung am individuellen Bedarf. Menschen mit Behinderungen sollen mehr Wahlmöglichkeiten als heute haben und selbst entscheiden können, wie sie wohnen und von wem sie unterstützt werden. Wir begrüssen daher ausdrücklich, dass die entsprechenden Leitplanken in einem eigenen Gesetz verankert werden und teilen die im Gesetzesentwurf dargelegte Grundausrichtung umfassend. SOCIALBERN steht hinter dem anvisierten Systemwechsel – im Bewusstsein, dass das neue Steuerungs- und Finanzierungsmodell viele Unsicherheiten und Herausforderungen für die Leistungserbringenden mit sich bringt.

Allerdings erwecken verschiedene unpräzise, lückenhafte und teilweise widersprüchlich erscheinende Ausführungen im Vortrag den Eindruck, dass die konzeptionellen Grundlagen der Vorlage zum Teil noch zu wenig ausgereift sind. Zahlreiche Elemente sind ungenügend definiert und zum Teil in den Unterlagen an verschiedenen Stellen nicht konsistent beschrieben, was Interpretationen und Fragen auslöst. **Wichtige und notwendige konzeptionelle Klärungen** werden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben und/oder ausschliesslich **in die Kompetenz des Regierungsrats¹ verlagert.**

Die im Vortrag erwähnte Einschätzung einer insgesamt «griffigen» **Steuerung** können wir zum aktuellen Zeitpunkt nicht teilen. In den Erläuterungen bedarf es einer Spezifizierung,

- was die konkrete Absicht hinter diesen Regelungen ist,
- wie sie konsistent zusammenspielen,
- welche Folgen diese voraussichtlich für die Menschen mit Behinderungen sowie die Leistungserbringenden haben,
- und wie die angestrebte Wirkungsorientierung gemäss Richtlinien der Regierungspolitik (Projekt Nr. 3.4; vgl. Vortrag, Kap. 7.1, S. 38) dadurch erhöht wird.

Es besteht der Eindruck von einem starken Regulierungsanspruch und gleichzeitiger Unverbindlichkeit. Zudem sind die Steuerungselemente stark vom Kostengedanken geprägt und kaum von der Wirkungsorientierung.

Die angebots- und nachfrageseitigen Einschränkungsmöglichkeiten durch den Regierungsrat beschneiden sowohl die Selbstbestimmungs- und Wahlmöglichkeiten im Sinne der UN-BRK und des BeHiG wie auch den unternehmerische Handlungsspielraum für die Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote empfindlich.

Angebotsseitige Steuerungselemente und Passung von Angebot und Nachfrage im Rahmen der Bedarfsplanung

Das Regulativ der **«Versorgungsrelevanz»** bei den Leistungserbringenden und damit die «Steuerung über Plätze» ist aus unserer Sicht intransparent und schwerfällig. Dadurch wird die Bereitstellung von attraktiven Angeboten verzögert und die Chancengleichheit zwischen den (qualitativ anerkannten) Leistungserbringenden gehemmt. Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots gilt es weniger auf solch zentralistische Eingriffe zu setzen; vielmehr sollte die Methodik und das Verfahren der Bedarfsermittlung und das hinterlegte Finanzierungsmodell den dynamischen Ausgleich schaffen. Es muss soweit möglich² den Leistungsbeziehenden überlassen werden, welche (qualitativ anerkannten) Angebote sie als relevant erachten. Dies entspricht einer **nachfrageorientierten Steuerung innerhalb des politisch definierten Finanzrahmens.** Die Rahmenbedingungen sollen so gestaltet sein, dass es für die Leistungserbringenden attraktiv ist, bedarfsgerechte Angebote zu schaffen. Sinnvoll sind **Anreizsysteme** für die innovative Weiterentwicklung bedarfsgerechter Leistungsangebote und zur

¹ Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Zielgruppe sowie die Möglichkeiten zu Einschränkungen des Leistungsbezugs, sei es über die Festlegung von Unter- und Obergrenzen, Schwellenwerten oder anderer Restriktionen bzw. des Leistungsbezug zur Bedarfsdeckung.

² Gründe für die Einschränkungen der Wahlfreiheit sind im Gesetz oder spätestens auf Ebene Verordnung zu spezifizieren und zu begründen. Dem Spannungsfeld zwischen Wahlfreiheit und Schutzbedarf bei Menschen mit komplexen, schweren geistigen Beeinträchtigungen ist dabei Rechnung zu tragen.

Schliessung möglicher Angebotslücken (Förderung von Qualitätswettbewerb). Unabdingbar ist dabei - wie bereits im Behindertenbericht und im Behindertenkonzept festgehalten - der **partnerschaftliche Einbezug**³ von Leistungserbringenden und -beziehenden bzw. deren Verbände im Rahmen einer institutionalisierten Zusammenarbeit.

Nachfrageseitige Steuerungselemente

Wichtige Eckwerte für die **Bedarfsermittlung** sollen (unabhängig vom gewählten Instrument) auf Ebene Gesetz und nicht erst auf Ebene Verordnung festgelegt werden. Derzeit sind zu viele Fragen offen, insbesondere was die Rollen und Zuständigkeiten und damit die Unabhängigkeit im Sinne nicht sachgerechter Einflüsse im Abklärungsprozess betrifft. Der Bedarfsbemessung kommt für die Kostensteuerung eine zentrale Bedeutung zu. Entsprechend ist sicherzustellen, dass Instrument und Verfahren zu validen und verlässlichen Resultaten führen. Der Kanton hat für eine hohe Fachlichkeit und eine einheitliche Anwendung der Bedarfsermittlungsmethodik zu sorgen.

Obergrenzen widersprechen grundsätzlich dem Konzept der Orientierung am konkreten individuellen behinderungsbedingten Bedarf (\neq Bedürfnis) und der subjektorientierten Finanzierung. Sie dürfen nicht dazu führen, dass Menschen mit Behinderung Schwierigkeiten haben, mangels finanzieller Deckung ihrem Bedarf entsprechende Leistungserbringende zu finden oder dass sie sich Leistungen zur Deckung ihres behindertenbedingten Bedarfs nicht finanzieren können.

Die **direkte Einschränkung der Wahlfreiheit** durch das Vorschreiben des Bezugs von ambulanten oder stationären Leistungsbezug erachten wir als problematisch. Die Steuerung erfolgt über die Leistungsgutsprache mit den entsprechenden Fachleistungsstunden; weitere Steuerelemente sollten vermieden werden. Zusätzlich bedeutet die Einschränkung der Wahlfreiheit einen Verstoss gegen die UNO-BRK.

Gesamtfinanzierung und Finanzierungsmodell und Berücksichtigung von Qualitätsaspekten

Angesichts der umfassenden Änderung des Steuerungs- und Finanzierungsmodells und dem Ziel einer transparenten Finanzierung fallen die Erläuterungen zu den **finanziellen Folgen des Systemwechsels** zu spärlich aus. Gemäss Vortrag ist mit Mehrkosten von ca. CHF 20 Mio. zu rechnen, was angesichts der Erweiterung der Zielgruppe um über ein Viertel als knapp bemessen wirkt. Orientieren sich die Leistungsgutsprachen am effektiven Bedarf (\neq Bedürfnis) und werden nicht politisch gesteuert, ist damit zu rechnen, dass die prognostizierten Ressourcen für eine Mengenausweitung nicht reichen. Es bleibt zudem im Dunkeln und wird nicht weiter begründet, wieso bei der Ausrichtung am Bedarf des Einzelnen (und nicht mehr an den Leistungen der Institutionen), von einer Reduktion der Kosten im stationären Bereich von rund CHF 20 Mio. auszugehen ist (vgl. Vortrag, S. 41). Die frühere Auslegung der Kostenneutralität durch den Kanton (Nivellierung auf die Durchschnittsausgaben pro Kopf, gemessen am heutigen System) wird folglich nicht eingehalten.

Die Einführung einer **Infrastrukturpauschale** begrüssen wir. Der Wechsel stärkt die unternehmerische Verantwortung und reduziert aufwändige administrative Prozesse sowohl auf Seite Verwaltung wie auch der Leistungserbringung. Die Finanzierung der Infrastruktur ist ein wesentliches Element des neuen Finanzierungsmodells und muss zumindest in der Verordnung weiter definiert werden. Bei der konkreten Ausgestaltung der Pauschalen ist zu berücksichtigen, dass

³ Partnerschaftlicher Einbezug und Zusammenzug des Know-hows der verschiedenen involvierten Partner; d.h.:

- Verankerung einer institutionalisierten Zusammenarbeit mit den betroffenen Partnern zur gemeinsamen Koordination und Bewältigung von Herausforderungen in der Versorgungslandschaft (Strategie- und Koordinationsgefässe, Bedarfsplan gemeinsam getragene Massnahmen zur Verbesserung der Umsetzung / flankierende Massnahmen)
- Transparente periodische Berichterstattung über die Versorgungsentwicklung und Sichtbarmachen von Anpassungs- und Entwicklungsbedarf.

es finanziell genügend Spielraum für angemessene Raum- und Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung braucht, so dass Entwicklungsschritte zu stärkeren eigenständigen Lebensweisen möglich sind und somit die Durchlässigkeit hin zu selbständigeren Wohnformen erhöht wird.

Die **Finanzierungssystematik des Teils stationäre Leistungserbringung** («Wohnheim») muss weiter präzisiert werden. Betriebsbeiträge für nicht-personale Leistungen sind konzeptionell von den Lebenshaltungskosten zu trennen. Gemäss Ausführungen zur Finanzierung der Leistungserbringenden (Vortrag, S. 29) werden die Aufwände der institutionellen Leistungserbringende für Organisation, Administration, etc. (d.h. einschl. Vorhalteleistungen) den Lebenshaltungskosten der Menschen mit Behinderungen zugeordnet. Dass die Menschen mit Behinderung diese Aufwände durch ihre Lebenshaltungskosten finanzieren müssen, erscheint nicht korrekt – auch wenn dies im Altersbereich heute so gehandhabt wird. Zudem wird ungenügend dargelegt, welche Kosten normiert werden. Grundsätzlich wird eine Harmonisierung der tariflichen Rahmenbedingungen begrüsst. Gleichzeitig soll es aber im Sinne der Wahlfreiheit möglich sein, für Leistungsbeziehenden mit erhöhter Kaufkraft entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen.

Damit in der Realität effektiv eine Wahlfreiheit zwischen verschiedenen stationären Angeboten besteht, braucht es ein gewisse s «Überangebot» und somit angemessene **Vorhalteleistungen** zur Sicherstellung verfügbarer Angebote («freie Plätze»). Diese werden im Vortrag unter den nicht-personenbezogenen Leistungen zwar erwähnt, es fehlen aber konzeptionelle Erläuterungen im Zusammenhang mit der Bedarfsplanung und der Finanzierung. Vorhalteleistungen sind unumgänglich, um den Schutzauftrag wie auch der Wahlfreiheit zu gewährleisten

Die bedarfsgerechte und professionelle Begleitung von Menschen mit Behinderung beinhaltet auch viele anspruchsvolle Aufgaben, für die es entsprechend qualifiziertes Personal braucht. Dies muss im Rahmen des Bedarfsermittlungsfestlegung und der entsprechenden Leitungsgutsprache in Fachleistungsstunden berücksichtigt werden. Die in der IVSE verankerten **Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal** zur Sicherung der Qualität in der Betreuung müssen eingehalten und auch künftig sichergestellt werden – sowohl zum Schutz der betreuten Personen wie auch der Arbeitnehmenden.

Einführung und Übergang

Auf der vorliegenden Basis sind die Regulierungsfolgen des komplett umgestellten Steuerungs- und Finanzierungsmodells kaum abschätzbar. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen auf Verordnungsebene. Angesichts des aktuellen Stands der Arbeiten und des engen Zeitplans mit geplantem Inkrafttreten per 01.01.2023 bestehen grosse Bedenken, ob der grundsätzlich sehr begrüsst **Systemwechsel** zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe und einer umfassenden Neukonzipierung des Steuerungs- und Finanzierungsmodells geordnet und auf einem soliden Fundament gelingen kann. Die **Übergangsphase** ist nur ungenügend geklärt. Die Übergangsbestimmungen und der Vortrag enthalten keinerlei Informationen, wie der Systemwechsel konkret erfolgt, wie der parallel laufende Einsatz des alten und neuen Modells umgesetzt werden soll und wie aufgrund des längerem Umsetzungszeitraums mögliche systemwechselbedingte finanzielle Fehlentwicklungen bei den Leistungserbringenden aufgegangen werden sollen. Mögliche unerwünschte negative Komplikationen aus dem neuen Finanzierungssystem sollen während der Übergangsphase zeitnah korrigiert werden können. Der Systemwechsel verursacht nicht nur beim Kanton, sondern auch bei den Leistungserbringenden einigen Mehraufwand. Es braucht frühzeitig detaillierte und verbindliche Informationen, damit auch sie sich gezielt vorbereiten können. Damit der Wechsel gelingt, wünschen wir uns für die Akteure im Feld genügend Anpassungszeit und eine klare Übergangsregelung.

Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Glossar/Vortrag (allg. Teil)	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 1 <i>Gegenstand</i>		<p>Abs. 1, Vortrag: Gemäss Erläuterung im Vortrag entspricht das Gesetz den Vorgaben zur UN-BRK. Die im Gesetz dargelegte Möglichkeit, die Wahlfreiheit durch den Regierungsrat einzuschränken, entspricht allerdings nicht den Vorgaben der UN-BRK. In Verknüpfung mit Art. 2 Abs. 2 («das Gesetz basiert auf der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Arten des Leistungsbezugs») sollte differenzierter erläutert werden, welche Wirkung das Gesetz entfalten soll.</p> <p>Abs. 2, Vortrag und Kap. 2.3. S.8 Vortrag: Das BLG ist eng mit dem SLG verknüpft. Zur besseren Übersicht sollte im Vortrag dargelegt werden, welche Elemente in welchem Gesetz und auf welcher Gesetzesstufe definiert werden. Es ist aufzuzeigen, wie und wo das SLG auf das BLG Einfluss nimmt.</p>	<p>Text im Vortrag anpassen: «Damit macht der Kanton Bern einen Schritt in die Richtung, die von der UN-BRK vorgegeben ist, welcher die Schweiz 2014 beigetreten ist».</p>
Artikel 2 <i>Grundsätze</i>		<p>Art. 2., Abs. 2: Unklare Formulierung: «basiert auf der Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Arten des Leistungsbezugs»: Nicht der Leistungsbezug, sondern die Angebote sollen durchlässig sein.</p>	<p>Abs. 2 anpassen: «Das Gesetz ermöglicht Personen mit Behinderung, verschiedene Angebotsformen zur Deckung des behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs zu kombinieren.»</p>
Artikel 4 <i>Personen mit Behinderungen</i>		<p>Abs. 1, neuer lit. c: Invalid geltende Personen, die aufgrund der fehlenden Beitragszeiten (< 3 Jahre) keine Rente der IV beziehen können, gehören ebenfalls in die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen gemäss BLG. Es handelt sich um eine kleinere Anzahl von Menschen, vornehmlich mit Migrationshintergrund. Die finanziellen Folgen sind für den Kanton folglich überschaubar. Daher analog zu den Basler Gesetzen nebenstehende Anpassung:</p> <p>Abs. 1, neuer lit. d: In der Regel fallen gehörlose Personen nicht unter die Anspruchsgruppe gemäss Art. 4, Abs. 1, da ausschliesslich auf Grund von Gehörlosigkeit keine IV-Rente oder HE bezogen werden kann. Da ein behinderungsbedingter Unterstützungsbedarf im Bereich Kommunikation vorhanden ist, erachten wir die Erweiterung um die Zielgruppe von hörbehinderten und gehörlosen Personen als sinnvoll. Der Rechtsanspruch sollte im Gesetz geklärt sein. Damit wird der Unterstützungsbedarf dieser Zielgruppe in der</p>	<p>Abs. 1 mit lit. c ergänzen: «Personen, die gemäss Art.8 des Bundesgesetzes vom 6.Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) als invalid gelten, aber aufgrund der fehlenden Beitragszeiten keine Rente der Invalidenversicherung beziehen können, gelten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie rentenberechtigt wären, als Menschen mit Behinderungen.»</p> <p>Abs. 1 mit lit. d ergänzen: Personen mit Hörbehinderung</p>

Artikel	Glossar/Vortrag (allg. Teil)	Bemerkung	Vorschlag
		<p>Kommunikation zur gesellschaftlichen Teilhabe gedeckt und eine Versorgungslücke geschlossen (Abs. 1 mit lit. d ergänzen).</p> <p>Menschen mit Suchterkrankungen Unklar ist die Handhabung für suchterkrankte Menschen mit IV-Anspruch, auch im Zusammenhang mit der stationären Leistungserbringung und der entsprechenden Finanzierung.</p> <p>Abs. 4: Die im Vortrag festgehaltene Möglichkeit, dass der Regierungsrat «aus finanziellen Gründen» die anspruchsberechtigte Zielgruppe begrenzen kann, ist nicht angebracht. Weder die Schwere der HE noch der Berentungsgrad sind per se ein zuverlässiger Indikator für den behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf. Ob ein konkreter Bedarf vorliegt, wird im Rahmen der Abklärung geklärt.</p>	<p>Suchterkrankte: Der Leistungsanspruch und die entsprechende Finanzierung (SLG/BLG) muss weiter geklärt und an geeigneter Stelle abgebildet werden.</p> <p>Abs. 4 anpassen: 4 Der Regierungsrat kann weitere Personengruppen bestimmen, die als Menschen mit Behinderungen nach diesem Gesetz gelten oder die Personengruppen eingrenzen.</p>
<p>Artikel 5 <i>Leistungsarten</i></p>		<p>Abs 1: Allgemein zum Vortrag Die Erläuterungen zu Leistungsarten an dieser Stelle (insb. nicht-personale Leistungen) sind nicht vollumfänglich konsistent mit den übrigen Erläuterungen an anderen Stellen im Vortrag (Glossar (S. 5), allg. Teil des Vortrags (Kap. 3.3, S. 13f) und mit den nachfolgenden Ausführungen zu den Leistungsarten, (Art. 6f)). Die Erläuterungen müssen zur Sicherstellung der Eindeutigkeit und der Kohärenz aufeinander abgestimmt werden. Für den Begriff «individuelle Unterstützungsleistungen» wird immer wieder auch der Begriff «personale Leistungen» verwendet. Konsequenterweise sollte nur immer ein und derselbe Begriff verwendet werden.</p> <p>Nicht-personale Leistungen: Vgl. Bemerkungen unter Art. 21.</p>	
<p>Artikel 6 <i>Inhalt individuelle Unterstützungsleistungen</i></p>		<p>Abs. 1: Formulierung sprachlich anpassen: Die zentrale Aussage ist vermutlich nicht, dass Personen die Leistung erbringen, sondern dass die Nutzniessenden der Leistungen einzelne Personen sind und der Bedarf personenspezifisch ist. Zudem ist offen, wie die Robotik künftig Einzug nehmen wird in gewissen Pflege- und Betreuungsaufgaben.</p> <p>Eine alternative und besser verständliche Formulierung im Vortrag wäre:</p>	<p>Abs. 1: anpassen: 1 Individuelle Unterstützungsleistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen durch Personen personenspezifisch erbrachten Leistungen (personale Leistungen).</p>

Artikel	Glossar/Vortrag (allg. Teil)	Bemerkung	Vorschlag
	<p>3.3.1 Personale Leistungen (S. 13)</p>	<p><i>Individuelle Unterstützungsleistungen sind Leistungen, die sich am anerkannten behinderungsbedingten Bedarf der Personen mit Behinderung orientieren und von Leistungserbringenden ihrer Wahl erbracht werden (Verweis auf Art. 14). Dazu werden unter Mitwirkung der Person mit Behinderung (Verweis auf Art. 16) der individuelle Bedarf ermittelt und anerkannt (Verweis auf Art. 9) sowie die Leistungen der Behindertenhilfe subjektorientiert, gestützt auf eine individuelle Gutsprache (Verweis auf Art. 11) auf der Basis von Normkosten, ausgerichtet (Verweis auf Art. 24).</i></p> <p>Der im Vortrag dargestellte beispielhafte Leistungskatalog soll aufgrund der Erfahrungen aus dem Pilotprojekt Berner Modell wie rechts dargestellt angepasst werden.</p>	<p>Leistungskataloge anpassen:</p> <p><u>Leistungskatalog Wohnen/Freizeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Alltägliche Lebensverrichtungen • Haushalt • Gesellschaftliche Teilhabe – Freizeit • Persönliche Überwachung Tag und Nacht (einschl. haltgebende Präsenz) • Kinderbetreuung und -erziehung • Subsidiäre Pflege / Therapie • Planung, Organisation, Alltagsbewältigung, Kommunikation <p><u>Leistungskatalog Tagesstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeit (mit/ohne Lohn; in Tagesstätten, Werkstätten und 1. Arbeitsmarkt) Tagesstruktur • Alltägliche Lebensverrichtungen • freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeiten • Aus- und Weiterbildung • Coaching im Arbeitsbereich [im neuen Punkt Arbeit subsumiert]
<p>Artikel 7 <i>Voraussetzungen (Anspruch)</i></p>		<p>Abs. 2: Die Festlegung des Mindestbedarfs ist von grosser Tragweite und sollte, wenn ein solcher festgelegt wird, auf Gesetzesstufe definiert werden. Auch eine minimale Unterstützung kann dazu beitragen, ein rentenunabhängiges Leben zu führen und somit letztlich kostenmindernd wirken.</p>	<p>Abs. 2: Verzicht auf Mindestbedarf oder Festhalten Mindestbedarf im Gesetz.</p>

Artikel	Glossar/Vortrag (allg. Teil)	Bemerkung	Vorschlag
		<p>Bei einer Festlegung eines Mindestbedarfs muss das begleitete Wohnen gemäss Art. 74 IVG (Betreuung max. 4 Stunden pro Woche) mitberücksichtigt werden. Anspruchslücken sind zu vermeiden.</p> <p>Abs. 2, Vortrag: Die Einschränkung der Wahlfreiheit im Leistungsbezug bei neuer Wohnsitznahme im Kanton erscheint unter Berücksichtigung des Art. 2 dieses Gesetzes, der Niederlassungsfreiheit sowie der UN-BRK fragwürdig.</p>	<p>Anpassen im Vortrag: Verzicht auf unterschiedlichen Mindestbedarf pro Leistungsart</p>
<p>Artikel 8 <i>Beginn und Ende des Anspruches</i></p>		<p>Die Abhängigkeit des Anspruchsbeginns vom Zeitpunkt der Verfügung der Leistungsgutsprache abhängig zu machen, ist nicht sachgerecht – die Person mit Behinderung darf nicht für mögliche fremdverursachte Verzögerung bei der IV-Rentenabklärung oder der BLG-Bedarfsabklärung bestraft werden.</p> <p>Die gesetzlich vorgesehene Ausrichtung <i>vorsorglicher Beiträge</i> gemäss Art. 15 stellt nur eine Ausnahmeregelung dar. Im Kanton BS erfolgt die Bewilligung des Leistungsbezugs ab Bezug der Leistung, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung auf die Bedarfsabklärung eingereicht worden ist.</p> <p>Im Vortrag fehlen Angaben, was geschieht, wenn Einsprache gegen die Verfügung eingereicht wird. Auf jeden Fall muss die Verfügung trotz Einsprache zahlungswirksam sein und nicht bis zur rechtsgültigen Gutsprache hinausgezögert werden. Allfällige Korrekturen gemäss rechtsgültiger Gutsprache erfolgen dann rückwirkend.</p>	<p>Die Regelung bzw. die Erläuterungen im Vortrag sind auf mögliche Leistungs- bzw. Finanzierungslücken und deren Konsequenzen hin zu überprüfen und anzupassen. Im Minimum sollte eine angemessene max. Frist für die Bedarfsabklärung festgelegt werden. Spätestens nach Ablauf dieser Frist muss Art. 15 zum Tragen kommen.</p>
<p>Artikel 9 <i>Bedarfsermittlung: Verfahren</i></p>	<p>Vortrag, S.10: 3.2 Individuelle Bedarfsermittlung</p>	<p>Wesentliche Elemente des Bedarfsermittlungsverfahren sollen im Gesetz und nicht erst auf Ebene Verordnung festgelegt werden (in Anlehnung an BHG Kt. BS, Art. 10, namentlich für Menschen mit psychischen und kognitiven Beeinträchtigungen).</p> <p>Angaben zum Abklärungsprozess und zu den Rollenzuständigkeiten der involvierten Akteure sind im Vortrag nur schemenhaft skizziert und werden erst im Rahmen der Verordnung klarer und verbindlicher ausgearbeitet. Aus unserer Sicht muss bei der weiteren Ausgestaltung klar zum Ausdruck kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenhang zwischen den Zielen und Massnahmen gemäss IHP und dem konkreten Unterstützungsbedarf. Ziele und Massnahmen stehen nicht per se in direktem Zusammenhang mit dem konkreten Unterstützungsbedarf. - wie die Unabhängigkeit im Sinne nicht sachgerechter Einflussnahme und die Fachlichkeit der Bedarfsermittlung bestmöglich sichergestellt werden (vgl. hierzu Bemerkungen unter Art. 12). 	<p>Ergänzung des Artikels um zentrale Eckpunkte des Bedarfsermittlungsverfahrens in Anlehnung an BHG Kt. BS, Art. 10.</p> <p>Abs. 2 ergänzen: Die zuständige Stelle der Gesundheits- Sozial- und Fürsorgedirektion gibt das Verfahren vor und sorgt für eine einheitliche Anwendung der Bedarfsermittlungsmethodik</p>

Artikel	Glossar/Vortrag (allg. Teil)	Bemerkung	Vorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> - welche Schulungs-, Hilfestellungs-/Beratungs- und Schlichtungsangebote implementiert werden. - Auch fehlen Angaben, welche Partner in welchem Zeitraum für die Validierung und Plausibilisierung der Ergebnisse einbezogen werden. 	
Artikel 10 <i>Bedarfsermittlung: Kosten</i>		<p>Im Vortrag wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Beschwerdeverfahrens der betroffenen Person Kosten auferlegt werden.</p> <p>Ein kostenloses Rechtsmittelverfahren ist im Sozialversicherungsbereich im Grundsatz üblich (vgl. Art. 42ff, insbesondere Art. 52 ATSG). Daher sollte nicht nur das Verfahren zur Ermittlung und Anerkennung des Unterstützungsbedarfs, sondern auch das gesamte Rechtsmittelverfahren kostenlos sein.</p>	Abs. 2 ergänzen: Rechtsvermittelverfahren gegen Verfügungen der Leistungsgutsprache aufgrund dieses Gesetzes sind kostenlos.
Artikel 11 <i>Leistungsgutsprache</i>		<p>Vortrag: Die Leistungsgutsprache dient der Deckung des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs.</p> <p>Abs. 2: Wir bezweifeln, dass unbefristete Leistungsgutsprachen wirklich sinnvoll sind bzw. sie widersprechen dem Grundgedanken von IHP. Im Interesse von Leistungsbeziehenden UND Finanzierer sollte zumindest die Angemessenheit periodisch überprüft werden. Die Überprüfungsfrist im Fall von Erhaltungszielen sollte nicht zu kurzfristig angesetzt sein (ca. 5 Jahre).</p> <p>Abs. 3: Der Wunsch, eine Obergrenze für die Leistungsgutsprache und somit des Bedarfs zu definieren, erscheint auf den ersten Blick aus finanzpolitischen Gründen verständlich. Politisch definierte Obergrenzen widersprechen aber grundsätzlich dem Konzept der Orientierung am konkreten individuellen behinderungsbedingten <i>Bedarf</i> (≠ Bedürfnis) und dessen subjektorientierten Finanzierung. Sie dürfen nicht dazu führen, dass Menschen mit</p>	<p>Vortrag, Erläuterungen zu Abs. 1 anpassen: «In der Leistungsgutsprache wird festgelegt, welche personalen Leistungen für die Zielerreichung Deckung des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs durch die betroffenen Person bezogen werden können.</p> <p>Abs. 2 anpassen: Die Leistungsgutsprache wird in der Regel unbefristet erteilt; sie wird allerdings in regelmässigen Abständen oder zudem beim Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin oder von Amtes wegen auf ihre Angemessenheit überprüft werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Der Begriff des «Bedarfs» ist folglich weiter zu definieren und es gilt methodisch innerhalb des Systems sicherzustellen, dass die Leistungsbereitstellung für einen</p>

Artikel	Glossar/Vortrag (allg. Teil)	Bemerkung	Vorschlag
		Behinderung Schwierigkeiten haben, aufgrund von Finanzierungslücken für sie passende Leistungserbringende zu finden oder sie nicht jene Leistungen finanzieren können, die dem anerkannten Bedarf entspricht. Es darf auch nicht dazu führen, dass in einem System der Subjektfinanzierung solche Leistungen via andere Leistungsbeziehende querfinanziert werden.	effektiv ausgewiesener Bedarf finanziell angemessen abgegolten werden kann.
Artikel 12: <i>Abklärungsstelle</i>		<p>Die Ausführungen zur Abklärungsstelle im Vortrag sind nicht klar und konsistent beschrieben (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9) und bedürfen eine Überarbeitung. Das Ausfüllen des Abklärungsbogens ist sehr anspruchsvoll, insbesondere wenn die Bedarfsermittlung - wie es derzeit angedacht ist - auf Basis eines offenen, qualitativen Instruments geschehen soll. Der Beizug der Abklärungsstelle ist gemäss Vortrag nur optional beim erstmaligen Ausfüllen vorgesehen, ansonsten sollen gemäss Vortrag Betreuungspersonen oder Beratungsstellen hinzugezogen werden. Ein solches Vorgehen kann die Unabhängigkeit im Sinne nicht sachgerechter Einflüsse, die Einheitlichkeit und die Fachlichkeit der Abklärungen gefährden. Die Unterstützung durch Betreuungspersonen und Beratungsstellen erscheint sinnvoll und je nach Situation unabdingbar. Der Lead über den gesamten Prozess der Bedarfsermittlung und der Leistungsbemessung sollte jedoch – abgesehen von der Verfügung der Leistungsgutsprache – bei <i>einer</i>, auch von der Verwaltung unabhängigen Abklärungsstelle (mit möglicherweise regionalen Ablegern) liegen, um Rollen- und Interessenskonflikte zu vermeiden.</p> <p>Im Pilotprojekt «Berner Modell» war die Unabhängigkeit der Abklärungsstelle ein wichtiger Erfolgsfaktor. Sie schuf eine grosse Akzeptanz gegenüber allen involvierten Parteien und stellte eine einheitliche Handhabung sicher. Für das Bedarfsermittlungsverfahren sollte daher eine verwaltungsexterne unabhängige Stelle zuständig sein.</p> <p>Wird den Institutionen im Rahmen der Abklärung eine tragende Rolle zugeordnet, sind die entsprechenden Aufwände zu entschädigen.</p>	<p>Art. 12, Abs. 1 anpassen: Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann eine oder mehrere fachlich geeignete Stellen beauftragt eine fachlich geeignete und von Verwaltung und Leistungserbringenden unabhängige Stelle mit der Durchführung des Bedarfsermittlungsverfahrens beauftragen.</p> <p>Vortrag: Präzisierungen/Vereinheitlichung der Prozesse und der Verantwortlichkeiten.</p>
Artikel 13 <i>Leistungsbezug</i>		<p>Abs. 1: Im Vortrag wird festgehalten, dass die Behindertenhilfe in der Regel subsidiär zu KVG - Leistungen sei. Für die Leistungserbringung in Institutionen auf der kantonalen Pflegeheimliste fehlen in den Unterlagen konzeptionelle Erläuterungen, welche den Besonderheiten dieser Leistungserbringung berücksichtigt, z.B. in der Frage des Abklärungsinstruments (aktuell RAI/BESA) oder der konkreten Ausgestaltung der Finanzierung unter Berücksichtigung der Mitfinanzierung durch die Krankenkassen.</p>	Auswirkungen des neuen Gesetzes auf die Institutionen auf der kant. Pflegeheimliste vertiefter Prüfung; ggf. Anpassungen im Gesetz und im Vortrag.
Artikel 14: <i>Wahlfreiheit</i>		Die Wahlfreiheit im Leistungsbezug ist eines der grundlegenden Elemente des Behindertenkonzepts und wird klar begrusst.	

Artikel	Glossar/Vortrag (allg. Teil)	Bemerkung	Vorschlag
		<p>Abs. 3 und 4: Eine Einschränkung der Wahlfreiheit durch den Regierungsrat, indem er z.B. festlegen kann, in welchen Fällen ausschliesslich ein ambulanter oder einzig ein stationärer Leistungsbezug finanziert wird, erscheint höchst problematisch und sollte unbedingt vermieden werden oder zumindest klar definiert und begründet werden. Sie steht im Widerspruch zur UN-BRK und den bisherigen behinderungspolitischen Absichten des Kantons Bern seit 2007. Die Wahlfreiheit sollte grundsätzlich und unabhängig von Behinderungsform und Unterstützungsbedarf bestehen, ohne dabei das Spannungsfeld zwischen Wahlfreiheit und Schutzbedarf bei Menschen mit komplexen, schweren Beeinträchtigungen aus den Augen zu verlieren. Die Steuerung erfolgt dezentral über die Höhe der Leistungsgutsprache mit den entsprechenden Fachleistungsstunden, d.h. über die Nachfrage und den entsprechenden Angeboten. Korrigierende Interventionen zur Sicherstellung der Versorgung sollte der Kanton in erster Linie über das Setzen von Anreizen vornehmen, so dass bedarfsspezifische Lösungen entwickelt werden.</p> <p>Obergrenze: vgl. Bemerkungen zu Art. 11, Abs. 3</p>	<p>Abs. 3 und Abs. 4 ersatzlos streichen.</p>
<p>Artikel 15: <i>Vorsorgliche Beiträge</i></p>		<p>Art. 1: Die Möglichkeit, ausnahmsweise vorsorglich Beiträge auszusprechen, wird explizit begrüsst.</p> <p>Art. 2: Im Fall einer Einschränkung der Wahlfreiheit beim Leistungsbezug muss bedachtsam umgesetzt werden, geht es doch die Ausgestaltung grundlegender Lebensbereiche von Menschen.</p>	
<p>Artikel 18 <i>Anforderungen an Erbringerinnen und Erbringer von Assistenzleistungen</i></p>		<p>Abs 3: Bei hoher Schutzbedürftigkeit, anspruchsvollen Unterstützungsleistungen sowie bei Assistenzdienstleistern können Mindestanforderungen sinnvoll sein. Die Vorgaben und die entsprechenden finanziellen Abgeltungen müssen aber in einem ausgewogenen Verhältnis und auch stimmig gegenüber den Vorgaben bei der stationären Leistungserbringung sein («gleich lange Spiesse»).</p> <p>Weiter muss geklärt werden, wie die Aufsicht über Assistenzpersonen geregelt ist (Qualitätssicherung, Missbrauchsprävention). Wohin können sich Betroffene oder Angehörige / Beistände / KESB zwecks Beratung oder im Beschwerdefall wenden?</p>	<p>Festlegung angemessener, abgestufter Mindestanforderungen auf Verordnungsebene.</p> <p>Regelung der Aufsicht und des Beschwerdewegs vornehmen.</p>

Artikel	Glossar/Vortrag (allg. Teil)	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 19 <i>Assistenzleistungen Beistände</i>			
Artikel 20 <i>Assistenzleistungen von Angehörigen</i>			
Artikel 21 <i>Nicht-personale Leistungen: Inhalt</i>	Kap. 3.3.2, S. 13	<p>Die hier im Vortrag festgehaltene Definition der nicht-personalen Leistungen ist nicht konsistent mit der Definition gemäss Glossar (S. 5) sowie mit den Ausführungen zur Finanzierung im allg. Teil des Vortrags (Kap. 3.3)., vgl. hierzu auch Bemerkungen zu Art. 5.</p> <p>Abs.1: Im Finanzierungsmodell des Wohnbereichs sind Betriebsbeiträge für nicht-personale Leistungen konzeptionell von den Lebenshaltungskosten zu trennen. Gemäss Ausführungen zur Finanzierung der Leistungserbringenden (Vortrag, S. 29) werden die Aufwände der institutionellen Leistungserbringenden für Organisation, Administration, etc. (d.h. einschl. Vorhalteleistungen) den Lebenshaltungskosten der Menschen mit Behinderungen zugeordnet und sind grundsätzlich durch die betroffene Person zu tragen. Dass die Menschen mit Behinderung solche Aufwände durch ihre Lebenshaltungskosten finanzieren müssen, erscheint unangemessen und sachlich nicht korrekt.</p> <p>Allgemein: Die Finanzierungssystematik des Teils stationäre Leistungserbringung («Wohnheim») muss weiter präzisiert und zwischen den Ausführungen in Kap. 3.3.2 (S. 13) und den Erläuterungen unter 2.5 Finanzierung (S. 29) miteinander abgestimmt werden. Es ist ungenügend dargelegt, welche Kosten normiert werden und dies mit den Aussagen «Das Wohnheim ist in der Festlegung der Tarife frei» und «Allerdings legt die EL Obergrenzen bei den Heimtaxen fest [...]» zusammenspielt. Grundsätzlich wird eine Harmonisierung der tariflichen Rahmenbedingungen begrüsst. Gleichzeitig soll es aber im Sinne der Wahlfreiheit möglich sein, für (die begrenzte Anzahl) Leistungsbeziehende mit erhöhter Kaufkraft entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Definition und Umschreibung «nicht-personale Leistungen konsolidieren gemäss Bemerkungen links sowie zu Art. 5.</p> <p>Das Finanzierungsmodell ist anzupassen; Lebenshaltungskosten und Betriebsbeiträge im Zusammenhang mit der Leistungsbereitstellung im Bereich stationärem Wohnen sind Finanzierungsmodell konzeptionell zu trennen.</p>
Artikel 22 <i>Inhalt Ergänzende Leistungsangebote</i>		<p>Abs. 2: Informations- und Beratungsangebote sind wichtige Instrumente für Menschen mit Behinderung zur verstärkten Selbstbestimmung. Sie sollten demnach explizit und als separat in der Aufzählung der ergänzenden Leistungsangebote im Gesetz aufgeführt werden.</p>	<p>Art. 22, Abs. 2, ergänzen:</p> <p>a Informations- und Beratungsangebote</p> <p>b Transportangebote zur sozialen Teilhabe,</p>

Artikel	Glossar/Vortrag (allg. Teil)	Bemerkung	Vorschlag
			<p>c Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen</p> <p>d weitere ergänzende Leistungsangebote.</p>
<p>Artikel 23 <i>Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen</i></p>	<p>Vortrag, S.: 14 f. 3.3.5 Spezialfall: Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen</p>	<p>Bemerkungen zum Art.23 und Vortrag: Die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage für Angebote für Menschen mit besonders anspruchsvollem Betreuungsbedarf («KBS-Plätze») wird begrüsst. Der Fokus soll aber auf dem anspruchsvollen Betreuungsbedarf, nicht auf der anspruchsvollen Platzierung liegen. Die Formulierung in Abs. 1 sollte so gewählt werden, dass Spielräume für verschiedenste Angebotsformen möglich sind. Die Finanzierung hat sich am anerkannten Betreuungsbedarf auszurichten.</p> <p>Abs. 2: Die Leistungserbringenden sind sich der Anforderungen an eine interprofessionelle Zusammenarbeit u.a. mit psychiatrischen Einrichtungen bewusst.</p>	<p>Art. 23 anpassen: Angebote für Menschen mit besonders anspruchsvollem Betreuungsbedarf bei besonders anspruchsvollen Platzierungen</p> <p>¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sichert die Bereitstellung von geeigneten Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung mit besonders anspruchsvollem Betreuungsbedarf, deren Platzierung sich besonders anspruchsvoll gestaltet.</p> <p>² Der interprofessionellen Zusammenarbeit ist dabei eine hohe Bedeutung beizumessen.</p>
<p>Artikel 24 <i>Vergütung individuelle Unterstützungsleistungen</i></p>		<p>Abs. 1: Es ist unklar, was genau unter «Abhängigkeit der Zielgruppe» bei der Festlegung der Normtarife gemeint ist. Es fehlen jegliche Erläuterungen, wie die Bedarfsstufen und für welchen Bedarf welche Normtarife für welche Zielgruppen festgelegt werden und wie eine Person einer bestimmten Zielgruppe zugeordnet wird.</p> <p>Zu den allg. Erläuterungen zur Finanzierung im Vortrag. S. 29 f.</p> <p>In den Erläuterungen zum Artikel ist mit Verweis auf die Verordnung von Fachleistungsstunden (FLS) die Rede, ohne dass erläutert wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wie diese definiert sind und gehandhabt werden, b) welcher Zusammenhang mit den Qualifikationsanforderungen an das Fachpersonal und die Mindestanforderung der Qualifikationsstufen der betreuenden Personen besteht, <p>Qualitative ansprechende Arbeiten müssen weiterhin durch entsprechend qualifizierte ausgebildete Fachpersonen ausgerichtet werden können.</p>	<p>Transparente Erläuterung der konzeptionellen Überlegungen zu Bedarfsstufen, Zielgruppen, Qualifikation des Personals in den verschiedenen Settings und Fachleistungsstunden. Der in der IVSE verankerte Skill-Grade-Mix zur Sicherung der Qualität in der Betreuung muss eingehalten werden. Es muss klar sein, wie die Normkosten initial ermittelt und in der Folge justiert werden.</p>

Artikel	Glossar/Vortrag (allg. Teil)	Bemerkung	Vorschlag
		<p>Die in der IVSE verankerten Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal zur Sicherung der Qualität in der Betreuung müssen eingehalten werden – sowohl zum Schutz der betreuten Personen wie auch der Arbeitnehmenden.</p> <p>c) und welche Grundsätze bei der Festlegung ihrer Höhe gelten werden. Der blosser Verweis auf Kantone, welche das Instrument für den ambulanten Bereich eingeführt haben (Basel) ist unzureichend.</p> <p>Die Grundzüge sollen im Vortrag festgehalten werden; detaillierte Regelungen sind in der Verordnung notwendig.</p> <p>Schwellenwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obergrenze: vgl. Bemerkung unter Art. 11, Abs. 3 • Untergrenze: vgl. Bemerkung unter Art. 7, Abs. 2 • Weitere Schwellenwerte: vgl. Bemerkungen zu Art. 14 (Einschränkung der Wahlfreiheit) 	
Artikel 25 <i>Abrechnung</i>		Keine Bemerkungen	
Artikel 26 <i>Auszahlung</i>		<p>Dass die Auszahlungen direkt an Leistungserbringende gehen können, wird ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass Zahlungen an Leistungserbringende auch dann erbracht werden, wenn aus Gründen der Nachlässigkeit etc. die leistungsempfangende Person oder der gesetzl. Vertretung die Genehmigung gemäss Art. 25 nicht vollzieht (Sicherstellung Liquidität, Vermeidung ausbleibender gerechtfertigter Forderungen).</p>	
Artikel 27 <i>Vorschusszahlung</i>			
Artikel 28 <i>Nähere Vorschriften</i>			
Artikel 29 <i>Beiträge an Tagesstätten</i>		<p>Sinnvollerweise werden die Beiträge zur besseren Planbarkeit analog der Regelung in den Kt. BS/BL als Pauschalen festgelegt und nicht auf Basis von Anwesenheitstagen. Die effektiven Anwesenheitstage sind stark von externen Faktoren abhängig, die nur sehr begrenzt von den Leistungserbringenden gesteuert werden können. Hieraus entstehende Finanzierungslücken müssen durch geeignete Massnahmen, z.B. durch eine «Reservationstaxe» verhindert werden.</p>	
Artikel 30 <i>Kosten und Vergütung Werkstätten</i>		<p>Die an dieser Stelle im Vortrag dargestellten Erläuterungen zur Klärung, wann eine Unterstützungsleistung über IHP und wann über die Strukturbeiträge abgegolten wird, sind elementar. Aus unserer Sicht sind sie hier jedoch am falschen Ort aufgeführt. Sie sollten in</p>	<p>Neues erläuterndes Kapitel zum Bereich Arbeit im allg. Teil des Vortrags. Zudem soll zu Art. 9 («Bedarfsermittlung») festgehalten</p>

Artikel	Glossar/Vortrag (allg. Teil)	Bemerkung	Vorschlag
		<p>einem ergänzenden und übergeordneten Kapitel zum Bereich Arbeit angebracht und erläutert werden.</p> <p>Fragen stellen sich bezüglich der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Beschäftigungsformen, auch im Zusammenhang mit der IHP-Leistungsgutsprache, die gemäss Art. 11 unbefristet ausgestellt werden soll. Wechsel zwischen Tagestätten, Werkstätten und Arbeitsplätzen im 1. Arbeitsmarkt (mit Jobcoaching) sollen praktikabel umsetzbar sein.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wieso im Vortrag an dieser Stelle (und nur bei den Werkstätten) eine Aussage über die Grösse des künftigen Angebots gemacht wird, unabhängig von Überlegungen zu einer Bedarfsplanung und vertieften wirtschaftlichen Betrachtungen.</p>	<p>werden, ob und in welcher Form der Bereich Arbeit von der Bedarfsermittlung abgedeckt ist und in welcher Form die Abklärungsergebnisse in den versch. Angebotsformen Berücksichtigung finden.</p> <p>Satz streichen oder Thematik Angebotsplanung übergeordnet erläutern.</p>
<p>Artikel 32 <i>Investitionen</i></p>		<p>Abs. 1: Die Einführung einer Infrastrukturpauschale wird grundsätzlich sehr begrüsst. Das Prinzip der Infrastrukturpauschale stärkt die unternehmerische Verantwortung und reduziert aufwändige administrative Prozesse sowohl auf Seite Verwaltung wie auch der Leistungserbringung.</p> <p>Die Finanzierung der Infrastruktur wird im Gesetz nur sehr rudimentär abgebildet. Während in den einleitenden Bemerkungen im Vortrag von einer Infrastrukturpauschale gesprochen wird, findet sich im konkreten Gesetz und auch in den Erläuterungen zum vorliegenden Artikel kein konkreter Hinweis auf eine Pauschalentgeltung der Infrastruktur. Die Finanzierung der Infrastruktur ist ein wesentliches Element des neuen Finanzierungsmodells und muss zumindest in der Verordnung weiter definiert werden.</p> <p>Bei der konkreten Ausgestaltung der Pauschalen ist zu berücksichtigen, dass es finanziell genügend Spielraum für angemessene Raum- und Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung braucht, so dass Entwicklungsschritte zu stärkeren eigenständigen Lebensweisen möglich sind und somit die Durchlässigkeit zu selbständigeren Wohnformen erhöht wird.</p> <p>Wenn – wie aktuell vorgesehen – tatsächlich keine Betriebsbeiträge (Staatsbeiträge) an Wohnheime fliessen (sondern Finanzierung über die Lebenshaltungskosten der Personen mit Behinderung), muss die Finanzierung der Infrastruktur im Bereich Wohnen konsequenterweise auch nicht unter dem Kapital «Betriebsbeiträge», sondern unter nicht-personale Leistungen abgebildet werden (vgl. unsere Bemerkungen unter Art. 21).</p>	<p>Konkretisierung des Artikels unter Erwähnung der Infrastrukturpauschale, Detaillierte Beschreibung des Modells in der Verordnung.</p> <p>Finanzierung der Infrastruktur von Wohnheimen nur dann unter Betriebsbeiträge abbilden, wenn solche Betriebsbeiträge tatsächlich auch gewährt werden, was aktuell nicht vorgesehen ist.</p>

Artikel	Glossar/Vortrag (allg. Teil)	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 35 <i>Datenbearbeitung bei besonders anspruchsvollen Platzierungen</i>		Wording: vgl. Bemerkung zu Art. 23.	Wording anpassen gemäss Vorschlag zu Art. 23.
Artikel 37 <i>Bedarfsplanung</i>	Steuerung/Bedarfsplanung, Kap. 3.6 (S. 16) und Steuerung / Bedarfsplanung (S. 34 f.)	<p>Zu Art 37 und den Erläuterungen im Vortrag (Kap. 4, Steuerung, S. 37): Die Darstellungen verdeutlichen den Anspruch, die Angebotslandschaft hoheitlich und zentral zu regulieren (Stichwort Platzbewirtschaftung). Dieser mag hilfreich sein, um unerlässliche Angebot in wenig attraktiven Versorgungsbereichen oder -gebieten zu gewährleisten und Lücken zu schliessen. Eine solch starke behördliche Steuerung ist aber schwerfällig und kaum prospektiv. Sie birgt die grosse Gefahr, dass sich Strukturen und Angebote nur langsam weiterentwickeln und neuartige, von der Zielgruppe nachgefragte Angebote erst mit unnötiger Verzögerung oder gar nicht entstehen. Auf Seite der Leistungserbringenden wird die unternehmerische Verantwortung und Freiheit beschnitten, auf Seite der Leistungsbeziehenden die Selbstbestimmung und Wahlfreiheit – damit werden zwei zentrale Grundsätze dieses Gesetzes geschwächt. Im Sinne einer nachfrageorientierten Steuerung sollten daher regulatorische Markteingriffe auf ein Minimum beschränkt sein; die Rahmenbedingungen sollen so gestaltet sein, dass es für die Leistungserbringenden attraktiv ist, bedarfsgerechte Angebote zu schaffen. Sinnvoll sind Anreizsysteme zur Sicherstellung der Versorgung sowie zur Innovationsförderung wie auch der partnerschaftliche Einbezug von Leistungserbringenden und -beziehenden bzw. deren Verbände wie im Behindertenbericht und im Behindertenkonzept festgehalten. Hierzu sind im Rahmen der Bedarfsplanung institutionalisierte Plattformen mit Vertretungen von Leistungserbringenden und Leistungsbeziehenden zentral, ebenso wie die periodische Berichterstattung über die Versorgungsentwicklung und Sichtbarmachen von Anpassungs- und Entwicklungsbedarf.</p> <p>Das Kriterium «Versorgungsrelevanz» (mit den damit verbundenen finanziellen Konsequenzen für Leistungserbringende) schafft ein mächtiges Instrument mit grossem Ermessensspielraum für die Verwaltung. Die Angaben hierzu sind vage. Das Anliegen, ausreichend bedarfsgerechte Angebote bereit zu stellen, wird unterstützt. Die Versorgungsrelevanz aber etwa ausschliesslich mit der «Grösse» gleichzusetzen, wäre nicht sachgerecht, weiter zu berücksichtigen sind auch Qualität und Vielfalt. Ein solches Kriterium und die damit verbundenen regulativen Rahmenbedingungen dürfen nicht dazu führen, dass bestehende nachgefragte Angebote (gerade auch in Nischenbereichen) nicht mehr fortgeführt werden können oder innovative Entwicklungen in der Angebotslandschaft verzögert oder gar verhindert werden. Wahlfreiheit bedingt eine angemessene Vielfalt</p>	<p>Art. 37 anpassen: Angebots- und Bedarfsplanung ¹ Die Ermittlung des bedarfsgerechten Angebots an stationären und ambulanten Leistungen sozialen Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung erfolgt anhand einer periodischen Bedarfsplanung. ² Die Angebots- und Kostenplanung orientiert sich an den Kernelementen des kantonalen Behindertenkonzepts und berücksichtigt gesellschaftliche Entwicklungen. Sie enthält insbesondere Aussagen <i>a</i> zum Bedarf an Leistungen für die unterschiedlichen Zielgruppen <i>b</i> zur Versorgung der Regionen, unter besonderer Berücksichtigung der frankophonen und zweisprachigen Kantonsteile, <i>c</i> zu den Kosten. ³ Die Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion bezieht die Leistungserbringende bzw. deren Fachorganisationen sowie Organisationen, welche die Interessen der Anspruchsberechtigten vertreten, in die Bedarfsplanung ein.</p>

Artikel	Glossar/Vortrag (allg. Teil)	Bemerkung	Vorschlag
		unterschiedlichster Angebotsformen, damit auch der Heterogenität der Nachfrage entsprochen werden kann. Entsprechend den jeweiligen Betriebsbewilligungsanforderungen und den damit verbundenen Kostenstrukturen sind die jeweils erforderlichen Mittel zur Sicherstellung einer qualitativ angemessenen Leistungserbringung zu gewähren.	
Artikel 39 <i>Meldepflicht</i> <i>Assistenzleistungen</i>		vgl. Art. 18.	
Artikel 40 <i>Erteilung</i>		vgl. Art. 37	
Artikel 42 <i>Rahmenkredit /</i> <i>Ausgabebewilligung</i>		Die Ausführungen in Gesetz und im Vortrag sind missverständlich und nicht sehr präzise. Grundsätzlich werden die nicht-personalen Leistungen sowohl für die Lebenshaltungskosten und im Bereich Wohnen auch die «Strukturbeiträge» (Administration, Overhead, Vorhalteleistungen der Leistungserbringenden gemäss dem vorgeschlagenen System vom Menschen mit Behinderung getragen; vgl. hierzu unsere Ausführungen zu Art. 21). Der angesprochene Rahmenkredit betrifft ausschliesslich die Ergänzungsleistungen zur Deckung der nicht-personalen Kosten, wenn die Renten und das Einkommen die nicht-personalen Leistungen nicht decken. Die Ergänzungsleistungen werden im Kanton Bern nicht durch die GSI, sondern durch ASV der DIJ geregelt und gem. vorliegendem Artikel alle 4 Jahre durch einen Rahmenkredit durch den Grossen Rat beschlossen. Im Modell sind Vorkehrungen zu treffen, dass Teuerungsausgleich und Lohnanpassungen bei den Leistungserbringenden grundsätzlich sichergestellt sind.	Berücksichtigung der nebenstehenden Überlegungen und Abbildung in der Vorlage.
Artikel 45 <i>Ausführungs-</i> <i>bestimmungen</i>		Aufgrund der hohen Flughöhe von Gesetzesentwurf und Vortrag und der weitreichenden Möglichkeit, Kompetenzen an den Regierungsrat zu delegieren, ist es unerlässlich ein Vernehmlassungsverfahren für die Verordnung(en) durchzuführen. Die vernehmlassete Verordnung soll dem Grossen Rat bei der Beratung des BLG in bereinigter Form vorliegen. Bei deren Ausarbeitung der Verordnung sind die Partner (Leistungserbringende, Leistungsbeziehende und Verbände) rechtzeitig und angemessen einzubeziehen.	Vernehmlassung Verordnung(en) und deren transparente Bereitstellung im Rahmen Verabschiedung Gesetz im Grossen Rat. Frühzeitiger Miteinbezug der Partner (Leistungserbringende, Leistungsbeziehende und deren Verbände u.a.) in der Erarbeitung der Vernehmlassung.
Artikel 46-49 <i>Übergangs-</i> <i>bestimmungen;</i> <i>Einführungsphase</i>		Der Vortrag enthält keinerlei Hinweise darüber, wie der tiefgreifende Systemwechsel mit einer Übergangsphase von 4 Jahren von statten gehen sollen. Das Vorhandensein von zwei verschiedenen parallellaufenden Finanzierungsmodellen in der Übergangsphase bedeutet auch für die Leistungserbringende eine grosse Herausforderung.	Erarbeitung einer klaren Übergangsregelung, Zusätzliche Informationen über den beabsichtigten Ablauf des Systemwechsels und die Auswirkungen auf die involvierten

Artikel	Glossar/Vortrag (allg. Teil)	Bemerkung	Vorschlag
		<p>Art. 48, Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger: Hier fehlt ein entsprechender Artikel, welcher die Regelungen für Teilnehmende des Pilotprojekts während der Übergangsphase gesetzlich festhält (vgl. allg Ausführungen Vortrag, S.8)</p> <p>Art. 49, Leistungserbringende: Es braucht Klarheit, wie mit den Schwankungsfonds des bisherigen Systems umgegangen wird. Die Mittel im Schwankungsfonds per 31.12.2022 sollen den Leistungserbringenden während der Einführungsphase gemäss bisherigen Nutzungsregeln unverändert zur Verfügung stehen, um mögliche Mehraufwände aufgrund des Systemwechsels zu mindern.</p>	<p>Parteien (einschl. Leistungserbringende). Weiter sollten Möglichkeit zur finanziellen Korrektur bei Problemen, welche sich aus der parallelen Anwendung des bisherigen und des neuen Finanzierungssystems ergeben können, gegeben sein.</p> <p>Art. 48, neuer Abs. 3 ergänzen zur Besitzstandwahrung Teilnehmende Pilotprojekt.</p> <p>Art. 49, neuer Abs. 2 ergänzen. Inhalt: Mittel im Schwankungsfonds per 31.12.2022 sollen den Leistungserbringenden während der Einführungsphase gemäss bisherigen Nutzungsregeln unverändert zur Verfügung stehen.</p>
Artikel 51 <i>Altrechtlich gewährte Investitionsbeiträge / Rückerstattung</i>		Der Hinweis, dass der Kanton im Ausnahmefall Unterstützung leisten kann (z.B. in Form einer Bürgschaft), sollte nicht nur im Vortrag, sondern explizit in der gesetzlichen Übergangsbestimmung festgehalten sein.	Abs. 4 (neu): «In Ausnahmefällen kann die Direktion nach Massgabe des Staatsbeitragsgesetz finanziell Unterstützung leisten.»

Bemerkungen zu den Begrifflichkeiten bzw. zum Glossar

Begriffe	Bemerkung
Allgemein	Die Begrifflichkeiten zu den Angeboten sind vergangenheitsorientiert und sollten im Hinblick auf künftige, flexiblere und durchlässigere Angebotsformen nochmals sorgfältig geprüft werden. So erscheint z.B. der Begriff «Wohnheim» nicht adäquat für die verschiedenen unter diesem Begriff zusammengefassten Wohnformen mit externen Wohngruppen etc.

Begriffe	Bemerkung
	Die Begrifflichkeiten sollten nochmals geprüft und ggf. angepasst werden.
Angebote für besonders anspruchsvolle Platzierungen	<p>vgl. Kommentar zu Art. 23.</p> <p>Begriff anpassen: Angebote für Menschen mit besonders anspruchsvollem Betreuungsbedarf bei besonders anspruchsvollen Platzierungen</p>
Tagesstätte / Werkstätte	<p>Begriffe «Tagesstätte / Werkstätte»:</p> <p>Die beiden Begriffe sollten klarer definiert und abgrenzbar sein, so dass die Zuordnung von Angeboten auf die eine oder andere Kategorie klar ist und einheitlich gehandhabt wird.</p>
Tagesstruktur	<p>Der Begriff muss klar definiert werden (vgl. auch Glossar). Geht es sowohl um Tagesstätten und um Arbeit in den angepassten Arbeitsplätzen der Werkstätten, so wird der Begriff den Arbeitsinhalten nicht gerecht, da es um mehr als nur um die Strukturierung des Tages geht.</p> <p>Begriff «Arbeit» als Überbegriff für Arbeit in Tagesstätten, Werkstätten und 1. Arbeitsmarkt verwenden. Vgl. hierzu auch Bemerkungen zum Leistungskatalog «Personale Leistungen», aufgeführt unter den Bemerkungen zu Art. 6.</p>
Wohnheim	<p>Der Begriff erscheint nicht adäquat für die verschiedenen unter diesem Begriff zusammengefassten Wohnformen mit externen Wohngruppen etc.</p> <p>Begriff «Wohnheim» ersetzen durch «institutionelle Wohnangebote».</p>